

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 52.

Samstag 8. Juli

1854.

Amliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Hirſau u. Altenſteig.
(Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854, Behufs der Beſteuerung p. 1854 bis 1855).

In Gemäßheit des Art. 7 des Geſetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Faturung des der Beſteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854 nachſtehende Aufforderung erlaſſen:

1. Die in Art. 2 des Geſetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren geſetzliche Stellvertreter für die im Auslande ſich aufhaltenden, die aufzuſtellenden Bevollmächtigten werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Geſetzes und der Inſtruktion zu Vollziehung deſſelben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Inſtruktion zuſammengeſetzte Ortsſteuerkommiſſion ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt 1854, oder wenn die Ortsſteuerkommiſſion einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten ſollte, innerhalb dieſer Friſt eine Erklärung abzugeben, a) ob ſie ſich am 1. Juli 1854 im Beſitze steuerbarer Kapitalien und Renten (ſ. Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch ſich nach dem Beſtande von dieſem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1854—55 ent-

scheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch ſich ihr Dienſt- und Berufs-Einkommen ſowohl in feſten, als in veränderlichen Bezügen (ſ. hienach Z. II. 2) belauft? Das feſte ſtändige Einkommen iſt nach dem Stande am 1. Juli 1854, das veränderliche, wechſelnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1853 bis 54 anzugeben; c) was ſie ſonſt zur Erläuterung ihrer Faſſionen beizufügen für nothwendig halten.

II Nach Art. 1 des Geſetzes unterliegt der Beſteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinſlichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Geſez Art. 3 A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nuznieſlichen Kapitalien (verzinſlichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie- oder anderen Anlehenloofen,) verzinſlichen und unverzinſlichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Kataſtergeſetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligſteuer unterliegenden Grundgefälle und der dieſen gleichzuachtenden, reichſchlusmäßigen Renten,) übrigens ohne Unterſchied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder beſtimmte Gefälle fundirt ſind oder nicht, ob ſie von der Staatskaſſe, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande flieſen, (vergl. jedoch Geſez Art. 3. A. i), ſowie die Entſchädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldsbezug oder genoſſene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene

Kammerſteuern, oder aus ſonſtigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbeſitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenſo Präbenden und Ordenspenſionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ſoweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergiſchen Gewerbeſteuer unterliegt. 2) Das Dienſt- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, inſonderem a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde und Stiftungsdienſt aktiv angeſtellten oder verwendeten Perſonen, der Militärperſonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommiſſionäre, Maſſer (Senſale), Architekten, Feldmeſſer, Künſtler, Litteraten, der Herausgeber von Zeiſchriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geſchäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, ſowie für Privatdienſte aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Ruhegehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, ſowie die Penſionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterſtützungen, welcher einer der zu lit. a aufgeführten Perſonen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienſtverhältniſſe, in Beziehung auf ihre frühere Dienſtleiſtung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waifen von dem Staate,

aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen (siehe oben) abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem in der vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Art. 3 B a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannten Anstalten oder neue Instru-

te der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung sogleich durch die Ortssteuerkommissionen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. In ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

VIII. Die vorbereiteten Protokolle und die Fassionsformulare sofort sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine

IX. Mit den Aufnahmeakten sind zugleich auch die Kostenzettel einzufenden.

Hirsau, 4. Juli 1854.

K. Kameralamt.

Zugleich auch für das
Kameralamt Altenstatg.

Calw.

(Steckbriefzurücknahme).

Von den in Nr. 33 dieses Blattes steckbrieflich verfolgten Militärpflichtigen hat sich indessen

Christian Friedrich Kröck von Unterteidenbach

In Bezug auf ihn wird daher jener Steckbrief außer Wirkung gesetzt.

Den 5. Juli 1854.

K. Oberamt.
Fromm.

Calw.

(Fahrniß-Verkauf).

Aus dem Nachlasse der verstorbenen Christian Naschold, Wundarzts Wittwe dahier, wird am

Montag den 10. Juli
von Morgens 8 Uhr an

in öffentlicher Versteigerung verkauft:
2 goldene Ringe, Bücher, chirurgische Instrumente, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengefähr von Messing, Kupfer, Zinn, Eisen, Blech, Holz, Porzellan und Glas, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 5. Juli 1854.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Neubulach.

(LiegenschaftsVerkauf).

Die zur Gantmasse des
Jakob Gtinger, Tagelöhners in
Neubulach

gehörige Liegenschaft, bestehend in
1 zweistöckigen Behausung sammt
halbem Keller
2 Mrg. 2 1/2 Brtl. 12 Rth. Aker
und
1 Mrg. 1 Brtl. 11 Rth. Wiesen

auf den Markungen Neubulach und
Liebelsberg wird am

Montag den 14. Aug.

Mittags 12 Uhr

auf dem Rathhaus in Neubulach
im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Teinach, den 5. Juli 1854.

K. AmtsNotariat.
C. F. Kerler.

Calw.

(Hausverkauf).

Die dreistöckige Behausung des
Tuchsheerers J. F. Widmaier No. 263 an der Altbürger Straße, angekauft für 675 fl. (Verdverf. = Aufschlag 1200 fl.) kommt am

Montag den 17. Juni

Vormittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt
in den öffentlichen Aufstreich.

Den 6. Juli 1854.

Gemeinderath.

C a l w.

(Gläubiger-Vorladung).

Zu den Verhandlungen in der aufergerichtlichen Schuldfrage des Tuchschreiermeisters Ferdinand Friedrich Widmayer und seiner Ehefrau Louise, geb. Stälin von hier, werden ihre Gläubiger auf

Montag, 17. Juli

Morgens 8 Uhr

in die Gerichtsnotariatskanzlei dahier vorgeladen unter der Bedrohung, daß die nichterscheinenden unbekannt Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Den 21. Juni 1854.

K. Gerichtsnotariat. Gemeinberath
M a g e n a u. Vorstand
A c k e r.

C a l w.

(Gläubigeraufruf).

Ansprüche an die unten bezeichneten verstorbenen Personen von hier sind am 10. Juli

Nachmittags 2 Uhr

bei uns zu erweisen, widrigenfalls sie bei den bevorstehenden Verlassenschafts- und Schuldenauseinandersetzungen unberücksichtigt bleiben.

Den 3. Juli 1854.

K. Gerichtsnotariat.
M a g e n a u.

- 1) Ungemach, Elisabetha Barbara, ledig, in Tübingen gestorben am 25. Juni 1854.
- 2) Raschold, Christian, Wundarzt des Wittwe, gestorben 2. Juli 1854.

Außeramtliche Gegenstände.

D t t e n b r o n n.

Von Morgen an schenke ich vorzügliches Sattlersches Lagerbier aus, wo zu ich höflichst einlade.

C. A. Rosnagel.

C a l w.

(Danksagung).

Für die vielseitigen Unterstützungen welche der verstorbenen Wundarzt Rascholds Wittwe und ihren Kindern zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche

Begleitung der Leiche der Verstorbenen sagen den gerührtesten Dank sämtliche Hinterbliebenen.

G e h i n g e n.

(Bürgschafts-Gläubiger-Aufruf).

Wer an die + Glaser Jakob Kap-pis'sche Eheleute von hier irgend Bürgschaftsansprüche zu machen hat, wolle solche

binnen 30 Tagen

von heute an bei Georg Kappis da-hier melden, indem alle Nachtheile, welche aus der Unterlassung der An-meldung für die Gläubiger entsprün-gen, sie sich selbst zuzuschreiben hätten. Sämmtliche Erben.

C a l w.

Mein unteres Logis ist bis Jakobi oder Martini zu vermieten.

Schlosser B o t t.

C a l w.

Der Unterzeichnete hat seine obere Wohnung enthaltend 2 Logis, welche aus 5 Zimmern, wovon 3 heizbar sind, 3 Kammern, 2 Küchen und 1 Speiskammer bestehen, auf nächst Ja-kobi oder Martini, einzeln oder zu-

3 Göppinger, Rothgerber.

C a l w.

Gut kochende Gerste a 8, 9 und 10 fr. das Pfund bei
Christian Bozenhardt.

C a l w.

Im Hause des Leineweber Bühl im Bischoff ist das obere Logis so-gleich oder bis Martini zu vermieten. Es besteht in Stube, Stubenkammer, Dehrnkammer, Küche, Speiskammer, Speicher und Platz zu Holz, einem Gärtchen, so wie auch einer großen Bühne.

Hopfen und Gerste.

(Fortsetzung).

Ein Sommernachtswerk.

Zu Hause war Franzes voll Unru-he, die Mutter überraschte ihn, als er

sich eben ein großes Stück Brod ab-schnitt und in die Tasche steckte; er erwiderte auf ihre Frage, was er damit wolle, daß ihn oft in der Nacht ein Jähunger plage, dem er vorfor-gen müsse. Die Mutter schüttelte den Kopf über das so auffällig veränderte Wesen ihres Sohnes und sprach wie-derholt vom Arzte, aber Franzes hör-te nicht darauf und hatte noch aller-lei in der Scheuer herzurichten, als ob es früher Morgen und nicht ein-brechende Nacht wäre. Er wich den Fragen hierüber aus und bat um die Kappe des verstorbenen Vaters, die er zum Andenken in seiner Kammer haben wolle; die Mutter brachte sie schnell, setzte sie ihrem Sohne auf's Haupt und betheuerte, daß sie ihm viel besser stehe, als die steife Solda-tenmütze, der sie höchst unehrerbietige Namen gab. Franzes riß hierauf rasch die Kappe ab und setzte seine ge-wohnte auf, aber er gab die alte doch nicht wieder zurück. Franzes gieng mehrmals durch das ganze Dorf und es kam ihm wunderbar vor, daß die Leute noch immer zögerten, zur Ruhe zu geben. Wie gerne hätte er den Zapfenstreich schlagen lassen und den Leuten kommandirt: Licht aus! ins Bett. Aber diese führte Jeder sein eigen Regiment, und kannte kein allgemeines Gebot. Jedem, der noch eine Weile vor dem Hause gesessen, und sich dann hinein unter Dach be-gab, wünschte Franzes in besonders nachdrücklicher Weise eine gute Nacht. Es war, als ob er Jedem besonders dankte, der nur die Augen schloß, um sein Vorhaben nicht zu sehen. Endlich war Stille im Dorfe, über dem eine sternglänzende Nacht stand, der Mond kam heut erst um Mitter-nacht herauf. Die Thüre, die an Franzes's Hause nach dem Garten gieng, öffnete sich unhörbar, aber es kam Niemand heraus, nur eine tuch-umwickelte Sense wurde behutsam und geräuschlos auf den Boden gelegt, erst nach geraumer Weile kam ein Mann zum Vorschein, schloß die Thüre, stand eine Weile stillhorchend, nahm die Sense auf und schlich durch den Gar-ten hinaus ins freie Feld. Es war Franzes; er hatte aber, wohl um sich nicht so rasch kenntlich zu machen,

eine andere Kopfbedeckung und zwar ne Offenbarung gieng aus von Halm die pelzverbrämte Pudelskappe seines und Zweig, die das Herz erbeben Waters. Er athmete laut und hielt machte. Denn des Menschen Sinn auf seinem raschen Gange oft ein, fuhr ein Leben beim Naben des Allhinauslaufend, ob er nicht fremde geistes. Worte und Gedanken, die Schritte höre, aber es ließ sich nichts Franzes ebendem von Haber wie halb erkunden, nur Heimchen und Heu träumend vernommen hatte, erwachten schrecken in Busch und Gras hörten jetzt wie mit heller Stimme und klannicht auf zu zirpen. Gegen Norden ten Augen. Franzes rüff nur ihm stand die Nachdämmerung, deren lichselber hörbar vor sich hin. Endlich ter Schein von der Mitte Mai bis fuhrte der schmale Fußweg mitten Mitte August am Himmel nicht ver durch die Kornfelder. Franzes fuhrte schwindet. Franzes gieng nach dieser bald die eine, bald die andere Hand Seite hin, und es war ihm, als im Thau, der auf den Halmen lag; schritte er hinein in den Tag, und er sah hinüber nach dem Hopfenacker, nur wenn er sich umkehrte, sah er die diesen lange Stangen wie ein getödtvolle Nacht. Franzes nahm die Fen ter Wald mitten im Felde standen. Er mußte lächeln bei der Erinnerung an die Prophezeiung des Vorkschu zen, daß diese Stangen noch zu einer Generalprügelei verwendet würden — aber plötzlich hielt er an, er hörte in der That Schritte, die hinter ihm diein kamen; schnell sprang er in das Kornfeld, kauerte sich in den hohen Halmen nieder und hielt den Athem an. Die Schritte kamen immer näher und jetzt hielt der unsichtbare Wande ter an der Stelle, wo Franzes ver schwunden war und dieser überlegte rasch, wie er sich verhalten müsse, wenn er entdeckt würde; aber der Su acende gieng vorüber und rei Versteck te athmete frei. Der Flußschüz hatte ganze Leben der Thier ist Eucken der wohl noch seinen nächtlichen Kundgang gehalten; es war nun sicher, daß er sie durch die Arbeit Franzes faste nun heutige Nacht nicht mehr in diese seine Sense fester. Jetzt gieng der Weg Gemarkung käme. Noch eine Weile eine Strecke über die Landstraße, wo verharrte Franzes in seinem Versteck, hüben und drüben reichgestützte Obst bäume standen, und wie von unsicht nach dem Speckfelde. Im Umstänen bärer Hand gepflückt fiel bald da bald läuchte es ihn einmal, als ob sich dort ein frühreifer oder wurmsüchtiger die Stangen im Hopfengarten beweg Apfel nieder, kollerte auf der harten ten und ein Knistern und Knaren von Straße, oder fiel dumpf in das wei dorthin dringe; aber das war gewiß ke Gras. Die Obstbäume, deren nur Täuschung, wie sollten sich die fester Stamm das Menschenleben sü festen Pfähle jetzt beugen, da ein lei eidanent, bedürfen nur Schutz und ser Windhauch kaum die Spitzen der Stü e von Menschenhand und erzen Halme bewegte. Franzes schritt für gen von selbst die Frucht; das Brod bas und gelangte endlich zu seinem aber, des Menschen vielverbreitete Zickel, er wickte mehrmals, denn er Speise, reist nur in mühsam bearbei fand die Merkmale, daß er am Ger tetem Boden auf alljährlich sich er stenaker des Schläg. Bauern war. Er nahm die Einhüllung von der Sense

Wie wars jetzt in einsam stiller und strich mit dem Wezstein so leise Nacht, als ob alles Gewohnte rings als möglich über die Schneide Als umher süßsame Worte spreche und ei aber jetzt die Thurmuh im Dorfe

zehn Uhr schlug, wagte er es, ge deckt von diesem Klang, feder die Sense zu wezen und nun giengs frisch ans Mähen, daß die Halme rauschend zu Boden fielen; dabei war er aber noch so hastig, daß er mehrmals die Spitze der Sense in den Boden bohre te, er zwang sich nun zu gemäßigter Thätigkeit und ruhig vorwärts treitend legte er die Halme nieder.

(Fortsetzung folgt).

Zeitung für Landleute.

Auf dem südlichen Kriegsschauplaze haben wieder ernste Gefechte zwischen den Rückzugskolonnen der Russen und den vordringenden Türken stattgefunden.

Der Einmarsch der Oesterreicher in die Wallackei, von denen zunächst 25,000 Mann unter Goromini nach Giurgewo marschirt sind, ist nun offiziell gemeldet. Die Türken haben Ralafat bereits geräumt und die Befestigungen zerstört. Mit Ausnahme der Festungen Jastika, Tultika und Matschin, welche die Russen noch behaupten, haben sie nun nichts mehr jenseits der Donau, denn auch die ganze Drobudscha ist sonst von ihnen geräumt.

Englische Kriegsschiffe haben die russische Festung Bomarsund auf den Allandsinseln schon zweimal bombardirt, ihre Batterien demontirt und alle Magazine in den Brand gesteckt.

Die vereinigten Flotten sollen nun ganz in die Nähe von Kronstadt gerückt sein und dort demnächst ihre Operationen beginnen. Admiral Napier zählt in seinen Berichten an die brittische Regierung eine lange Reihe von bedeutenden Summen auf, die den von ihm der russischen Krone zugefügten Schaden an Kriegs- und Schiffsbbaumaterial bitden.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.